

20. 1. Kann eine Urkunde wegen ihres wahrheitswidrigen Inhaltes als „fälschlich angefertigt“ oder als „falsch“ im Sinne der §§. 267. 270 St.G.B.'s angesehen werden?

Vgl. Bd. 5 Nr. 143.

2. Darf eine Verurteilung erfolgen, wenn der Strafrichter die Überzeugung gewinnt, daß notwendig entweder der Thatbestand des §. 270 oder derjenige des §. 273 St.G.B.'s vorliege, aber keine dieser Alternativen festgestellt werden kann?

II. Straffenat. Urt. v. 1. Februar 1884 g. S. Rep. 55/84.

I. Landgericht Stargard.

In einem Hypothekenbriefe war der letzte Erwerbspreis des verpfändeten Gutes auf *M* 57 000 angegeben, während der Kaufvertrag einen Preis von *M* 27 000 nachwies. Wie die unrichtige Zahl in den Hypothekenbrief hineingekommen, hat nicht aufgeklärt werden können. Angeklagter hatte einen Teil der verbrieften Hypothekensforderung an B. in Zahlung gegeben, einen anderen Teil derselben dem M. zum Kaufe angeboten. Nachdem die Hypothek in der Subhastation aus-

gefallen war, wurde Anklage wegen Betruges und Betrugsversuches erhoben. Angeklagter ist jedoch vom ersten Richter freigesprochen, indem angenommen ist, es habe ihm das Bewußtsein von der Möglichkeit gefehlt, daß eine Vermögensbeschädigung eintreten könne.

Aus den Gründen:

1. Die Revision sichts die freisprechende Entscheidung aus dem Grunde an, weil nach dem durch die Hauptverhandlung festgestellten Sachverhältnisse die Strafkammer ihre Unzuständigkeit hätte aussprechen und die Verhandlung der Sache vor das Schwurgericht hätte verweisen müssen. Zur Begründung des Angriffes wird angeführt: Die Expedition des Hypothekenbuchsatzes habe die richtige Ziffer (27 000) enthalten, durch eine Abweichung des Abschreibers von der Expedition, aus Vorsatz oder Irrtum, sei in die Ausfertigung die unrichtige Ziffer (57 000) gekommen und die Abweichung vom Grundbuchführer bei dem Kollationieren und vom Richter bei Vollziehung der Ausfertigung übersehen worden; bei den Verhandlungen mit B. und mit M. habe Angeklagter die Unrichtigkeit des Inhaltes der Urkunde gekannt, gleichwohl aber von derselben zum Zwecke der Täuschung und in der Absicht Gebrauch gemacht, die genannten Personen zum Abschlusse von Rechtsgeschäften zu vermögen, aus welchen letzteren er unbedingt Vermögensvorteile für sich erstrebt habe (§§. 270. 267. 268 Nr. 2 St.G.B.'s).

Dieser Angriff ist verfehlt.

Die Revision kann nicht behaupten, und es ergibt auch das Protokoll über die Hauptverhandlung nicht, daß die unter Anklage gestellten Thaten von anderen rechtlichen Gesichtspunkten aus, als von denen des Betruges, bezw. Betrugsversuches, seitens der Staatsanwaltschaft oder des Vorsitzenden in Betracht gezogen seien. Bei dieser Sachlage fehlte es dem ersten Richter an jedem prozessualen Anlasse, sich in den Urteilsgründen darüber auszulassen, ob etwa eine Verurteilung auf Grund anderer, als der im Anklagebeschlusse bezeichneten, Strafvorschriften hätte erfolgen können, und ob sich nach den Ergebnissen der Verhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte That als eine solche darstellte, welche die Zuständigkeit der Strafkammer überschreitet. Aus dem Umstande also, daß sich das erste Urteil über diese Fragen nicht ausspricht, kann nicht geschlossen werden, daß der erste Richter die durch §§. 263 Abs. 2. 270 St.P.O. vorgeschriebene Prüfung unterlassen habe. Eine Gesetzesverletzung (§. 376 St.P.O.)

würde sonach dem ersten Richter nur nachzuweisen sein, wenn sich aus dem Urteile ein Thatbestand ergäbe, der mit rechtlicher Notwendigkeit die Anwendung eines anderen Strafgesetzes oder eine Unzuständigkeits-erklärung erforderte.

Das ist nicht der Fall.

Vorweg muß hier bemerkt werden, daß die Revision von irriger Ansicht ausgeht, wenn sie auf den von ihr unterstellten Sachverhalt die Anwendung der §§. 270. 267. 268 Nr. 2. 74 St.G.B.'s für geboten erachtet. Die Expedition des Hypothekenbriefes ist nichts weiter als ein Entwurf; der Abschreiber, welcher nach diesem Entwurfe den Kontext der Urkunde zu Papier bringt, hat nicht das Recht, eine Thatsache zu beurkunden, die Beurkundung erfolgt vielmehr seitens des Grundbuchrichters und des Buchführers (preuß. Grundb.=D. §. 131). Wurde aber die Schrift erst durch die Unterschrift des Grundbuchrichters und des Buchführers zur Urkunde, und waren deren Unterschriften echt, so kann von einer fälschlichen Anfertigung der Urkunde im Sinne des §. 267 St.G.B.'s nicht die Rede sein. Eine nachträgliche Verfälschung der Urkunde behauptet die Revision nicht. Danach ist nach dem von der Revision behaupteten Thatbestande die Anwendbarkeit des §. 267 und des den Thatbestand des §. 267 voraussetzenden §. 268 Nr. 2 a. a. D., sowie des die Existenz einer falschen (unechten) oder verfälschten Urkunde voraussetzenden §. 270 St.G.B.'s ausgeschlossen. Die entgegenstehenden Ausführungen der Revision übersehen, daß „falsch“ im §. 270 a. a. D. nicht im Gegensatze zu „wahren Inhaltes“, sondern im Gegensatze zu „echt“ gebraucht wird, wie die folgenden Vorschriften (§§. 271 bis 273 a. a. D.) außer Zweifel stellen. Dieser Rechtsirrtum der Revision ist indes für die Entscheidung über das Rechtsmittel nicht von Belang, da, wenn die tatsächlichen Aufstellungen der Revision aus dem angefochtenen Urteile sich als richtig ergäben, die Anwendung des §. 273 St.G.B.'s in Frage käme, dessen Thatbestand vorliegt, wenn von einer zwar echten, aber inhaltlich falschen, eine materielle Unwahrheit enthaltenden Beurkundung eines Beamten wissentlich zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht wird, mag diese falsche Beurkundung auf Irrtum oder Vorsatz des Beamten (§. 348 St.G.B.'s) beruhen und im ersteren Falle der Irrtum des Beamten durch Täuschung seitens eines Dritten hervorgerufen (§. 271 a. a. D.) oder ohne solche entstanden sein.

Der von der Revision behauptete Sachverhalt ergibt sich aber aus dem Urteile nicht in dem angegebenen Umfange.

Was zunächst die Zuständigkeit der Strafkammer anbelangt, so ergibt sich aus §. 80 in Verbindung mit §. 73 Nr. 2 G.B.G.'s und aus den Strafandrohungen der §§. 267—273 St.G.B.'s, daß das Gebrauchmachen von einer falschen (unechten) öffentlichen Urkunde oder von einer falschen (unwahren) Beurkundung nur dann die Zuständigkeit des Schwurgerichtes begründen konnte, wenn bei dem Gebrauche die Absicht obwaltete, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen. Die Absicht des Angeklagten, einem anderen Schaden zuzufügen, hat der erste Richter in betreff derjenigen Personen, die nach dem von ihm dargelegten Sachverhalte allein in Frage kommen können (B. und M.), unzweideutig verneint. Weiter geht aus der Sachdarstellung des ersten Urteiles hervor, daß der nach der Anklage vom Angeklagten gesuchte Vermögensvorteil in Wechselbeziehung zu dem Schaden des B. und des M. derart stand, daß der Vorteil des Angeklagten sich genau mit dem Schaden der letztgenannten decken mußte. Von seinem Standpunkte aus mußte also der erste Richter folgerichtig auch die Frage verneinen, ob Angeklagter beabsichtigt habe, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Jedenfalls ist aus dem Urteile nicht zu entnehmen, daß der erste Richter von der Annahme ausgegangen sei, daß Angeklagter beabsichtigt habe, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen. Sonach fehlt den gesamten Ausführungen der Revision die thatsächliche Unterlage.

2. Da auch Verletzung materieller Rechtsnormen gerügt ist, bleibt noch zu prüfen, ob der erste Richter auf Grund des für erwiesen erachteten Sachverhaltes zur Anwendung eines Strafgesetzes hätte gelangen müssen. Daß der Thatbestand des Betruges und bezw. Betrugversuches ohne Rechtsirrtum verneint ist, unterliegt keinem Bedenken. Es erübrigt danach nur noch die Prüfung, ob der erste Richter den Thatbestand eines nicht qualifizierten Gebrauches einer falschen oder verfälschten Urkunde (§. 270 in Verbindung mit §. 267 St.G.B.'s) oder eines nicht qualifizierten Gebrauches einer falschen Beurkundung (erster Fall des §. 273 a. a. O.) festgestellt hat. Auch diese Frage muß verneint werden. Der erste Richter stellt nicht fest, daß der

Ungeklagte, als er die Urkunde dem B. und M. vorlegte, das Bewußtsein ihrer Falschheit oder der Unwahrheit ihres Inhaltes gehabt habe; die Revision vermag nach dieser Richtung hin nur Beweisthatfachen anzugeben, welche, wenn auch schwerwiegend, ohne thatfächliche (dem Revisionsgerichte nach §. 376 St.P.D. versagte) Folgerungen die fehlende Feststellung nicht ersetzen. Außerdem erklärt der erste Richter ausdrücklich für nicht aufgeklärt, ob die Zahl 57 000 (statt 27 000) durch ein Versehen des Abschreibers oder durch eine nachträgliche Aenderung in den Hypothekenbrief hineingekommen ist. Danach ist nicht anzunehmen, daß der Richter in der Lage gewesen wäre, eine aus §. 270 oder eine aus §. 273 St.G.B.'s gestellte Schuldfrage zu bejahen. Denkbar ist zwar, daß er zu der Überzeugung habe gelangen können, es läge entweder der Thatbestand des §. 270 oder der des §. 273 a. a. D. vor; die Möglichkeit aber, daß keiner dieser Thatbestände vorliege, sei ausgeschlossen. Derartige alternative Feststellungen sind aber wohl zulässig, wenn es sich um gleichwertige Alternativen desselben Strafgesetzes handelt; nicht aber wenn verschiedene, einen völlig divergierenden Thatbestand erfordernde Strafgesetze in Frage stehen. Es ergibt sich dies aus den Vorschriften des §. 266 St.P.D. über die Urteilsbegründung und der §§. 292 flg. a. a. D. über die den Geschworenen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen.